

## § 7

### **Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe**

- 1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil und einem Bereitstellungsanteil.  
Der Bereitstellungsbetrag beträgt € 67,00 je Wohnung.
- 2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- 3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:
  1. Für die Abfuhr von Restmüll:

a) für einen Müllbehälter von 60 Liter	€ 5,55
b) für einen Müllbehälter von 120 Liter	€ 5,20
c) für einen Müllbehälter von 240 Liter	€ 10,40
d) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter	€ 47,67
  2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

a) für einen Müllbehälter von 120 Liter	€ 4,15
b) für einen Müllbehälter von 240 Liter	€ 8,30
- 4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 10% der Abfallwirtschaftsgebühr.

## § 8

### **Fälligkeit**

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

## § 9

### **Erhebung der Bemessungsgrundlagen**

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeinde-/Stadtamt abzugeben.

## § 10

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 11

### **Schluss- und Übergangsbestimmung**

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

angeschlagen am: 12.12.2017

abgenommen am: 27.12.2017

Pernitz, am 11.Dezember 2017

**Der Bürgermeister:**

  
**Hubert Postiasi**

